



**Förderrichtlinie zum Förderaufruf
„Miteinander - für ein lebenswertes Quartier“ 2026
der
Beratungsstelle zur kommunalen Quartiersentwicklung in
Sachsen-Anhalt (BEQISA)**

Was will der Förderaufruf?

Mit dem Förderaufruf „Miteinander - für ein lebenswertes Quartier“ sollen Impulse für die Entwicklung altersgerechter Quartiere, insbesondere in ländlichen Regionen im Land Sachsen-Anhalt gesetzt werden. Die Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen soll zur Verbesserung des Wohnens und der Wohnumgebung, der Versorgung, der sozialen Infrastruktur, der Technik/Digitalisierung im Alter und des Zusammenlebens der Menschen aller Generationen beitragen. Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld ist der Wunsch der meisten Menschen. Dies zu unterstützen, ist das Ziel des BEQISA-Förderaufrufs.

Welche Kriterien sind bei der Antragstellung zu beachten?

Wichtige Kriterien für die Förderung sind:

- eine klare Projektbeschreibung mit Umsetzungs- und Finanzierungsplan (Projektkosten, Eigenmittel, Drittmittel)
- ein klarer Quartiersbezug
- die aktive Beteiligung der älteren Menschen im Quartier
- die Abstimmung mit anderen Akteuren und Kooperationspartnern im Quartier und
- die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme.

Was kann gefördert werden?

Die Maßnahmen sollten Impulse für eine langfristige Entwicklung setzen, welche auch in einem kommunalen Konzept schriftlich festgehalten sein können. Das Engagement von lokalen Unternehmen, Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern soll ein zentraler Kern jedes Projektes sein. Die Projekte sollten einem der unten genannten Förderschwerpunkte zugeordnet werden, können aber auch schwerpunktübergreifend sein.

Wohnen im Quartier

Mögliche Themen:

- Entwicklung neuer Wohnangebote, gemeinschaftlicher Wohnformen und Vernetzungsstrukturen zum generationsgerechten Wohnen im Quartier,
- Unterstützung von niedrigschwelligen Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Quartier (Infrastruktur, Vernetzung, Kommunikation, Mobilität)



Versorgung im Quartier

Mögliche Themen:

- Stärkung von Strukturen, die das selbstbestimmte Altern fördern,
- Schaffung von Bündnissen/Netzwerken für die quartiersnahe Versorgung,
- Förderung von Nachbarschaft und Teilhabe,
- Initiierung generationsübergreifender Angebote,
- Unterstützung von Innovationen im Bereich der Mobilität

Technik und Digitalisierung im Quartier

Mögliche Themen:

- Maßnahmen zum kompetenten Umgang mit digitalen Technologien als wesentliche Voraussetzung zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- Unterstützung technischer Assistenzsysteme für ein gutes Leben im Alter als zielgerichteten Prozess, um mit Hilfe von Technologien Lebensqualität, Autonomie, Teilhabe und Wohlbefinden zu fördern,
- Digitalisierung in zentralen Lebensbereichen älterer Menschen (z.B. Wohnen, Mobilität, soziale Integration und Einsamkeit, Gesundheit, Unterstützungssysteme für die Pflege, Quartiers- und Sozialraumentwicklung)

Gesundheit im Quartier

Mögliche Themen:

- Maßnahmen, die zur gesunden, selbständigen Lebensführung, wie Bewegung, Ernährung und geistig-kognitiver Fitness motivieren sowie das Miteinander im Quartier stärken,
- Angebote zu einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und bezahlbaren Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im Quartier,
- Unterstützung der Vernetzung und Transparenz von Pflegeleistungen im Quartier,
- Schaffung von öffentlichen demenzsensiblen Begegnungs- und Verweilräumen,
- Förderung des Ausbaus von Mobilitätsdiensten für Menschen mit Demenz,
- Minderung körperlicher/kognitiver Belastungen bei pflegenden Angehörigen

Welche Aufwendungen sind nicht förderfähig?

Die Mittel werden als Zuwendung zweckgebunden vergeben (unterliegen den ANBest-P).

Nicht förderfähig sind alle Leistungen, die nicht dem Förderzweck dienen.

- bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen
- Alltagsunterstützende Angebote nach § 45b SGB XI
- Wohnraumanpassungen nach § 40 SGB XI
- sämtliche Kosten für Verpflegung und Getränke

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich natürliche und juristische Personen, z.B.:

Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen oder Kommunen sowie alle Akteure, die im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der altersgerechten Gestaltung von Quartieren aktiv sind.



Welche Förderhöhe ist möglich?

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Einnahmen, die durch das Vorhaben erzielt werden, müssen dem Projekt als Einnahme zufließen.

In den Themenfeldern: Versorgung, Technik/Digitalisierung, Wohnen und Gesundheit können Projektanträge **bis zu einer Summe von max. 20.000 €** eingereicht werden. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung von 19.000 Euro über Landesmittel bei 1.000 Euro Eigenanteil bzw. 5% Eigenanteil in Abhängigkeit der beantragten Fördersumme sowie eventueller Drittmittel.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Projektanträge sind digital (als PDF per Mail) bis zum **19.09.2025** einzureichen.
- Inhalt des Antrags muss ein plausibler Finanzierungsplan, eine Beschreibung des Vorhabens, eine Projektumsetzungsplanung und die Angabe einer/s Projektverantwortliche/n sein. Dazu, ist falls vorhanden, ein Registerauszug (z. B. Vereinsregister) und die Satzung mit dem Antrag einzureichen. Weitere Informationen und eine Vorlage zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite: <https://www.beqisa.de>
- Die Anträge werden von einer unabhängigen Jury auf der Grundlage der Auswahlkriterien geprüft.
- Das Projekt muss bis zum **Ende des laufenden Jahres** abgeschlossen sein. Für die Projektumsetzung stehen **12 Monate** zur Verfügung.
- Der Förderaufruf findet im Rahmen des Förderprojektes „Beratungsstelle zur kommunalen Quartiersentwicklung in Sachsen-Anhalt (BEQISA) statt und unterliegt den Richtlinien des Zuwendungsrechts nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit verschiedenen Anlagen.

Was ist sonst noch wichtig?

Mit der Durchführung des Projekts darf erst nach Erhalt des unterschriebenen Vertrages begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich. Leistungen, die vor dem Projektzeitraum liegen, können nicht finanziert werden. Hierzu zählt bspw. auch der Kauf von Büromaterialien im Vorfeld zur Planung des Projekts.

Die Mittel werden frühestens nach Bewilligung der Maßnahme an den/die Fördermittelnehmer und Fördermittelnehmerinnen ausgezahlt. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verwenden.

Den Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis der Ausgaben bitten wir bis spätestens 30.03. des Folgejahres in vorgegebener Art und Weise zu belegen und zu dokumentieren.

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Über die Bewilligung entscheidet eine unabhängige Jury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Sind diese verbraucht, werden keine weiteren Gelder ausgezahlt.

Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Richtlinien und/oder die abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.



Grundlage der Projektförderung ist die Einhaltung der sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen ergebenden Bedingungen. Bei der Projektumsetzung haben die Regelungen des Zuwendungsbescheides und seine Nebenbestimmungen Vorrang.

Die Beratungsstelle zur kommunalen Quartiersentwicklung in Sachsen-Anhalt (BEQISA) ist ein Projekt der Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) e.V. Magdeburg, in wissenschaftlicher Kooperation mit dem Institut für Gerontologische Forschung e.V. Berlin und wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Sachsen-Anhalt.

Für Rückfragen zum Projektantrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für das Antragswesen und Umsetzung der Förderung

Beratungsstelle zur kommunalen Quartiersentwicklung (BEQISA)
Uwe Witczak
Breitscheidstraße 51
39114 Magdeburg

E-Mail: u.witczak@beqisa.de

Mobil: 0170-3188553

Telefon: 0391-8864615

Internet: <https://www.beqisa.de>

Die Bereitstellung und Auszahlung der Fördermittel steht unter Vorbehalt und ist abhängig von der Haushaltslage des Landes Sachsen-Anhalt.

BEQISA ist berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung und Verwendung der finanziellen Mittel, in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber jederzeit zu ändern.